

Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die Investitionsentscheidung

gemäß

Ziff. 4.9 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) – (MBL. LSA. 2018, 222)

Präambel

Gemäß Ziff. 4.9 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) – (MBL. LSA. 2018, 222) hat die Kommune einen Prioritätenkatalog zu erstellen nach dem die Investitionsentscheidungen für Maßnahmen, für Mittel nach der Richtlinie Schulinfrastruktur in Anspruch genommen werden sollen. Dabei sind die Belange der Träger von Privatschulen im angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Auswahlkriterien und Fristen

1. Bei der Auswahl der Maßnahmen kommen folgende Kriterien zur Anwendung:
 - a) Die vom Land pro Bewilligungszeitraum zur Verfügung gestellten Mittel werden an die Grundschulträger entsprechend einer Rangfolge und Förderquote nach Nummer 2 und 3 ausgereicht.
 - b) Werden von den freien Schulträgern keine Anträge zur Förderung eingereicht oder erfüllen die eingereichten Projekte nicht das Förderziel und die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 und 4 der Richtlinie Schulinfrastruktur, wird der auf diese Träger entfallende Anteil entsprechend der Kinderzahl auf die kommunalen Projekte verteilt.
2. Die vom Fördermittelgeber benannten förderfähigen Maßnahmen zur Schulbauförderung werden wie folgt bewertet:
 - a) Fördervorhaben

Maßnahmeart	Wertungspunkte
Grundhafte bauliche Sanierung des gesamten Schulgebäudes	3
Ersatzneubau (gemäß 2.1 Richtlinie)	3
Gebäudeerweiterung (gemäß 2.2 Richtlinie)	2
Schaffung von Barrierefreiheit im Bestandsgebäude	2

Umbau von Räumen zu Schulzwecken ohne Kapazitätserweiterung	2
Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz	1
Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien	1
Einsatz ökologischer Baustoffe	1

b) Berechnung der Gesamtpunktzahl und Ermittlung einer Rangfolge

Die Gesamtpunktzahl wird durch Addition der Wertungspunkte für die nachgewiesenen Maßnahmen je Fördervorhaben ermittelt.

Aus den Gesamtpunktzahlen der eingereichten Fördermaßnahmen wird eine Rangfolge ermittelt.

3. Aufteilung der Fördersumme nach Schülerzahlen und Förderquote

a) Aufteilung der Fördersumme

- Insgesamt steht für die Hansestadt Stendal eine Fördersumme von 1.079.872 € zur Verfügung.
- Gemäß Nr. 4.9 Satz 3 der Richtlinie Schulinfrastruktur werden die Schulen in freier Trägerschaft entsprechend ihres Schüleranteils an der Gesamtzahl aller Schüler bei der Festlegung der maximalen Fördersumme berücksichtigt.
- Anhand der zu berücksichtigenden Schülerzahlen findet eine anteilige Aufteilung der Fördermittel in je ein Budget für staatliche und für freie Schulen statt.
- Innerhalb dieser Budgets ist die Bewertung und Rangfolgeermittlung der Maßnahmen nach Punkt 2a und b dieses Kriterienkataloges vorzunehmen.

b) Förderquote je Budget

Rang 1	100 % des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger
Rang 2	90% des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger
Rang 3	80% des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger

Verbleiben nach ermittelter Förderquote noch Restmittel im Budget, so werden diese Mittel dem erstplazierten Projekt zugeführt.

4. Die Anträge zur Aufnahme in die städtische Rangfolge sind durch die Antragsteller bis 12 Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bei der Hansestadt Stendal zu stellen.
5. Im Antrag ist das Vorhaben zu beschreiben und die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch Vorlage einer Entwurfsplanung und Kostenberechnung darzustellen.

Beispiel für die Ermittlung der Förderquote:

Budget Kommune 1.000.000 € (1250 Schüler)

1 Projekt beantragt, demzufolge fließt das gesamte Budget in diese Maßnahme

Budget freie Träger 200.000 € (250 Schüler)

Träger 1 200 Schüler schülerbezogener Budgetanteil = 160.000 €

Träger 2 50 Schüler schülerbezogener Budgetanteil = 40.000 €

Rang		Förderung
1	Träger 1	160.000 € (100% des schülerbezogenen Budgetanteils)
2	Träger 2	36.000 € (90% des schülerbezogenen Budgetanteils)

Die im Budget verbleibenden 4.000 € werden dem erstplatzierten Projekt zugeführt. Dieses wird mit 164.000 € gefördert.

6. Der Stadtrat entscheidet über die Rangfolge und die maximal zur Verfügung stehende Fördersumme je Antragsteller. Bewilligungsbehörde und Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister

Kriterienkatalog zur Auswahl der Prioritätenentscheidung für die Investitionsentscheidung

gemäß

Ziff. 4.9 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) – (MBL LSA. 2018, 222)

Präambel

Gemäß Ziff. 4.9 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen (Richtlinie Schulinfrastruktur) – (MBL LSA. 2018, 222) hat die Kommune einen Prioritätenkatalog zu erstellen nach dem die Investitionsentscheidungen für Maßnahmen, für Mittel nach der Richtlinie Schulinfrastruktur in Anspruch genommen werden sollen. Dabei sind die Belange der Träger von Privatschulen im angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Auswahlkriterien und Fristen

1. Bei der Auswahl der Maßnahmen kommen folgende Kriterien zur Anwendung:
 - a) Die vom Land pro Bewilligungszeitraum zur Verfügung gestellten Mittel werden an die Grundschulträger entsprechend einer Rangfolge und Förderquote nach Nummer 2 und 3 ausgereicht.
 - b) Werden von den freien Schulträgern keine Anträge zur Förderung eingereicht oder erfüllen die eingereichten Projekte nicht das Förderziel und die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Nr. 2 und 4 der Richtlinie Schulinfrastruktur, wird der auf diese Träger entfallende Anteil entsprechend der Kinderzahl auf die kommunalen Projekte verteilt.
2. Die vom Fördermittelgeber benannten förderfähigen Maßnahmen zur Schulbauförderung werden wie folgt bewertet:
 - a) Fördervorhaben

Maßnahmeart	Wertungspunkte
Grundhafte bauliche Sanierung des gesamten Schulgebäudes	3
Ersatzneubau (gemäß 2.1 Richtlinie)	3
Gebäudeerweiterung (gemäß 2.2 Richtlinie)	2
Schaffung von Barrierefreiheit im Bestandsgebäude <i>Barrierefreiheit</i>	2

*oder im
also nicht im Neubau?*

Umbau von Räumen zu Schulzwecken ohne Kapazitätserweiterung	2
Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energiebilanz	1
Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien	1
Einsatz ökologischer Baustoffe	1

b) Berechnung der Gesamtpunktzahl und Ermittlung einer Rangfolge

Die Gesamtpunktzahl wird durch Addition der Wertungspunkte für die nachgewiesenen Maßnahmen je Fördervorhaben ermittelt. *also für uns 2+2=4?*

Aus den Gesamtpunktzahlen der eingereichten Fördermaßnahmen wird eine Rangfolge ermittelt.

3. Aufteilung der Fördersumme nach Schülerzahlen und Förderquote

a) Aufteilung der Fördersumme

Passus ausschüttig Schüler ist raus

- Insgesamt steht für die Hansestadt Stendal eine Fördersumme von 1.079.872 € zur Verfügung.
- Gemäß Nr. 4.9 Satz 3 der Richtlinie Schulinfrastruktur werden die Schulen in freier Trägerschaft entsprechend ihres Schüleranteils an der Gesamtzahl aller Schüler bei der Festlegung der maximalen Fördersumme berücksichtigt.
- Anhand der zu berücksichtigenden Schülerzahlen findet eine anteilige Aufteilung der Fördermittel in je ein Budget für staatliche und für freie Schulen statt.
- Innerhalb dieser Budgets ist die Bewertung und Rangfolgeermittlung der Maßnahmen nach Punkt 2a und b dieses Kriterienkataloges vorzunehmen.

b) Förderquote je Budget

Rang 1	100 % des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger
Rang 2	90% des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger
Rang 3	80% des schülerbezogenen Budgetanteils je Träger

Verbleiben nach ermittelter Förderquote noch Restmittel im Budget, so werden diese Mittel dem erstplazierten Projekt zugeführt.

Punkt c) Fördery bei Ranggleichheit raus

4. Die Anträge zur Aufnahme in die städtische Rangfolge sind durch die Antragsteller bis 12 Wochen nach Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt für den Landkreis Stendal bei der Hansestadt Stendal zu stellen. *vorder 8 Wochen ist der Kriterienkatalog aktuell? oder faktisch die Richtlinie?*

5. Im Antrag ist das Vorhaben zu beschreiben und die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme durch Vorlage einer Entwurfsplanung und Kostenberechnung darzustellen.

Wann wird die RL im Amtsblatt, was?

Beispiel für die Ermittlung der Förderquote:

Budget Kommune 1.000.000 € (1250 Schüler)

1 Projekt beantragt, demzufolge fließt das gesamte Budget in diese Maßnahme

Budget freie Träger 200.000 € (250 Schüler)

Träger 1 200 Schüler schülerbezogener Budgetanteil = 160.000 €

Träger 2 50 Schüler schülerbezogener Budgetanteil = 40.000 €

Rang		Förderung
1	Träger 1	160.000 € (100% des schülerbezogenen Budgetanteils)
2	Träger 2	36.000 € (90% des schülerbezogenen Budgetanteils)

Die im Budget verliehenen 4.000 € werden dem erstplatzierten Projekt zugeführt. Dieses wird mit 164.000 € gefördert.

6. Der Stadtrat entscheidet über die Rangfolge und die maximal zur Verfügung stehende Fördersumme je Antragsteller. Bewilligungsbehörde und Antragsteller werden über das Ergebnis informiert.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Stendal, den

Klaus Schmotz

Oberbürgermeister